

Für die Zukunft gesattelt.

Bestellung einer Ombudsperson (nach dem WTG NRW)



Ombudspersonen nach dem WTG

Grundlage:

- 01.01.2023 Gesetzesnovelle WTG (§16 WTG)

Hintergrund:

- Die Schlichtung durch die Ombudsperson ist ein niedrigschwelliges Angebot, ein Eingreifen der Behörde ist oft nicht erforderlich

Ehrenamt:

- Die Ombudsperson erhält eine Aufwandsentschädigung (vgl. Minijob) sowie zusätzliche Erstattung für die durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Kosten (z.B. Fahrtkosten).

Ombudspersonen nach dem WTG

Aufgaben:

- Bei Streitigkeiten zwischen den Einrichtungen und Nutzern/ Angehörigen/ Betreuern kann die Ombudsperson **vermitteln**.
- Die Ombudsperson kann die Vermittlungsfunktion telefonisch, schriftlich oder im direkten **Austausch** vor Ort übernehmen.
- Es muss regelmäßig ein Informationsaustausch mit der **WTG-Behörde** stattfinden.
- Die Ombudsperson tauscht die Informationen auch mit der zentralen **Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention** aus. Durch diese wird sie auch beraten.

Aufgrund der geografischen Lage der Einrichtungen im Kreisgebiet und der Vielzahl an Betreuungsangeboten sollen **2 Personen** als Ombudsperson eingesetzt werden.

Ombudspersonen nach dem WTG

Themen:

- Alle Fragen in Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote in Einrichtungen nach dem WTG
- z.B. Art und Weise der Pflege und Betreuung
- z.B. Unterkunft, der Verpflegung oder auch der Organisation der medizinischen Versorgung

Grenzen:

- Die Ombudsperson muss entscheiden, welche ihr zugetragenen Inhalte an die WTG-Behörde weitergegeben werden müssen, wenn deren Tragweite die Kompetenz der Ombudsperson übersteigt.
- Insbesondere bei **Gefahr in Verzug**
(Gewalt, Mangelernährung, Wunden, unsachgemäße medizinische Versorgung etc.)

Bestellung einer Ombudsperson

§16 Abs. 2 WTG regelt auch:

Bei der Wahl geeigneter Personen können örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Vorschläge gebeten werden.

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben den Ombudspersonen zu ermöglichen und ihnen zu den üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu den gemeinschaftlichen Räumen zu gewähren.

Bestellung einer Ombudsperson

Ausschlusskriterium für die Eignung als Ombudsperson

- Aktive Beschäftigung bei einem Leistungsangebot nach dem WTG
(ggf. Interessenskonflikt aufgrund wirtschaftlicher Faktoren)
- Führungszeugnis

Bestellung einer Ombudsperson

geplante Maßnahmen:

- Suche geeigneter Ombudspersonen über die Presse etc.
- Bestellung der Ombudsperson(en)
- Bekanntmachung der Ombudsperson(en) in den Einrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit z.B. Presseartikeln, Flyer etc.
- Einarbeitung / Hospitation in der WTG Behörde
- Meldung der Personen bei der Bezirksregierung Münster und bei der Monitoring- und Beschwerdestelle (MAGS)

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Kreis Warendorf
Sozialamt / WTG-Behörde
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
wtg@kreis-warendorf.de

